

# Institutsordnung des Instituts für Ostasienwissenschaften

Stand: 22.08.2014

## **Präambel**

Das Institut für Ostasienwissenschaften<sup>1</sup> ist eine Subeinheit der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Die in dieser Institutsordnung getroffenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf das Institut.

## **§1. Der Institutsvorstand bzw. die Institutsvorständin<sup>2</sup> (IV)**

- (1) Die Funktion der IV entspricht der im Organisationsplan der Universität Wien festgelegten Funktion des Leiters bzw. der Leiterin der "Subeinheit".
- (2) Die IV hat Informationspflicht gegenüber der Institutskonferenz (IK) in allen das Institut betreffenden Belangen.
- (3) Die IV beruft mindestens einmal im Semester eine IK ein.
- (4) Die IV wird durch die Mitglieder der Institutsversammlung (IVS) vorgeschlagen.<sup>3</sup> Dieser Vorschlag wird nach Anhörung durch die IK über die amtierende IV an die Dekanin zur Bestellung weitergeleitet.

## **§2. Die stellvertretenden Institutsvorstände (SIV)**

- (1) Jede durch mindestens eine Professur am Institut vertretene Fachrichtung<sup>4</sup> stellt eine SIV, bis auf jene Fachrichtung, welche die IV stellt.
- (2) Die SIV werden durch die der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Mitglieder der IVS vorgeschlagen.<sup>5</sup> Dieser Vorschlag wird nach Anhörung durch die IK über die IV an den Dekan zur Bestellung weitergeleitet.<sup>6</sup>
- (3) Die SIV vertreten ihre jeweilige Fachrichtung und agieren als deren Sprecherinnen.
- (4) Die SIV haben eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals innerhalb der Fachrichtung sicherzustellen.

## **§3. Die Institutskonferenz (IK)**

- (1) Der IK gehören an:
  - (a) die Professorinnen des Instituts<sup>7</sup>
  - (b) je eine Vertreterin pro Fachrichtung aus dem Personenkreis des am Institut tätigen akademischen Mittelbaus
  - (c) eine Vertreterin der Lehrbeauftragten/Lektorinnen am Institut
  - (d) eine Vertreterin des allgemeinen Universitätspersonals am Institut
  - (e) je eine Vertreterin der Studierenden pro Studienrichtung am Institut
  - (f) die Studienprogrammleiterin Ostasienwissenschaften als Auskunftsperson

---

<sup>1</sup> Ab hier: „das Institut“.

<sup>2</sup> Zur Vereinfachung wird hinfert das Femininum verwendet; sämtliche Bezeichnungen sind jedoch strikt geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>3</sup> Siehe Anm. 4

<sup>4</sup> Dies sind derzeit (in alphabetischer Reihenfolge): Japanologie; Koreanologie; Sinologie; Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society).

<sup>5</sup> Siehe Anm. 5

<sup>6</sup> Siehe Anm. 2

<sup>7</sup> Siehe Anm. 1

- (g) eine Vertreterin der Fachbereichsbibliothek für Ostasienwissenschaften als Auskunftsperson
  - (h) sofern vom Gesetz verlangt, ein Mitglied bzw. eine Vertreterin des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- (2) Die Vertreterinnen und Ersatzmitglieder der unter (b), (c) und (d) genannten Personengruppen werden von diesen, diejenigen der unter (e) genannten Personengruppe durch die Studierendenvertretungen für jeweils zwei Jahre an die IV nominiert.
- (3) Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen
- (a) Die IK muss mindestens einmal im Semester von der IV einberufen werden.
  - (b) Die IK muss von der IV einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder der IK dies wünschen.
  - (c) Die Beschlussfähigkeit der IK ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - (d) Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Abstimmungen über Personalangelegenheiten (siehe §3 Abs. 4) sind immer geheim durchzuführen.
  - (e) Bei Abstimmungen sind Stimmübertragungen zulässig. Die Stimmübertragung hat schriftlich vorzuliegen. An jedes der anwesenden Mitglieder ist jeweils nur eine Stimmübertragung möglich.
- (4) Vorschläge zur Bestellung der Institutsleitung
- (a) Jedes Mitglied der IVS kann Kandidaten zur Bestellung der IV einbringen.
  - (b) Die IK schlägt nach Beratung der IVS die IV zur Bestellung vor. Die Abstimmung über die Vorschläge zur Bestellung der IV ist geheim durchzuführen.
  - (c) Die IK berät die Bestellung von drei stellvertretenden IV gemäß §2. Die Abstimmung über die Vorschläge zur Bestellung der SIV ist geheim durchzuführen.
  - (d) Der Termin für Abstimmungen über Vorschläge zur Bestellung der IV (§1) und deren Stellvertreterinnen (§2)<sup>8</sup> ist von der amtierenden IV mindestens zwei Wochen im Voraus den Mitgliedern der IK bekannt zu geben.
  - (e) Das Ergebnis dieser Abstimmungen gilt als Meinungsäußerung des Instituts hinsichtlich des Rechtes der Institutsangehörigen auf Anhörung durch die Leiterin der Organisationseinheit (Fakultät).
- (5) Der IK obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
- (a) Die Institutskonferenz berät die Institutsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
  - (b) Empfehlung zur Abberufung der IV
  - (c) Diskussion des Institutsprofils
  - (d) Änderung der Institutsordnung gemäß §5.
- (6) Die Studienprogrammleiterin berichtet in jeder Sitzung der IK über die Tätigkeit der SPL sowie der Studienkonferenz und ihre Entscheidungen, insbesondere über die Nominierung von Lehrbeauftragten, Tutorinnen und Studienassistentinnen.
- (7) Die IV und die SIV konsultieren die IK zu das Institut betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Personal-, Budget- und Raumangelegenheiten.
- (8) Für die IK gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane, sofern nicht andere Festlegungen in der Institutsordnung getroffen wurden.

#### **§4. Die Institutsversammlung (IVS)**

- (1) Die IVS umfasst alle am Institut tätigen Mitarbeiterinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Wien stehen, sowie die Mitglieder der Studienvertretungen.

---

<sup>8</sup> Siehe Anm. 3

- (2) Als ständige Auskunftsperson gehört auch die Leiterin der Fachbereichsbibliothek für Ostasienwissenschaften der IVS an.
- (3) Die IV hat mindestens einmal pro Semester zu einer IVS einzuladen.
- (4) Gemäß §1/4 schlagen die Mitglieder der IVS die IV vor.
- (5) Gemäß §2/2 schlagen die der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Mitglieder der Institutsversammlung die SIV vor.
- (6) Gemäß §3/4/a kann jedes Mitglied der IVS Kandidaten zur Bestellung der IV vorschlagen.
- (7) Gemäß §3/4/b ist die IVS durch die IK zu konsultieren, um einen Bestimmungsvorschlag für die IV zu erstellen.

### **§5. Änderung der Institutsordnung**

- (1) Änderungen der Institutsordnung können durch die IK auf begründeten, schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der IVS vorgenommen werden.
- (2) Für Änderungen der Institutsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der IK erforderlich.

*Diese Institutsordnung wurde in der IVS durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder der IVS am 30.01.2013 verabschiedet und vom Institutsvorstand nach Abstimmung mit dem Dekan am 15.03.2013 in Kraft gesetzt.*

### **Anmerkungen:**

*Anm. 1* (beschlossen in der IK vom 22.08.2014):

Gastprofessorinnen sind beratende Mitglieder der IK ohne Stimmrecht.

*Anm. 2* (beschlossen in der IK vom 22.08.2014):

Aktiv und passiv nominierungsberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Institutsversammlung, welche der jeweiligen Fachrichtung zugeordnet sind. Jedes derart nominierungsberechtigte Mitglied kann eine oder mehrere Kandidatinnen nominieren, auch sich selbst. Damit die Nominierung Gültigkeit erlangt, ist die Unterstützung eines weiteren nominierungsberechtigten Mitglieds der jeweiligen Fachrichtung in schriftlicher Form vonnöten. Die Nominierung mehrerer Kandidatinnen pro Fachrichtung ist möglich.

*Anm. 3* (beschlossen in der IK vom 22.08.2014):

und die Liste der Nominierten

*Anm. 4* (beschlossen in der IK vom 22.08.2014):

Um gültig zu sein, sind Nominierungen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Institutskonferenz, bei der die Abstimmung gemäß §3 erfolgt, in schriftlicher Form bei der amtierenden Institutsvorständin einzureichen.

*Anm. 5* (beschlossen in der IK vom 22.08.2014):

Um gültig zu sein, sind Nominierungen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Institutskonferenz, bei der die Abstimmung gemäß §3 erfolgt, in schriftlicher Form bei der amtierenden Institutsvorständin einzureichen.

## Anhang 1 („Fellows“) zur Institutsordnung des Instituts für Ostasienwissenschaften

(1) Der Vorstand des Instituts für Ostasienwissenschaften (das Institut) hat die Möglichkeit, dem Dekan geeignete Personen zur Ernennung als „Professorial Research Fellow“, „Senior Research Fellow“ und „Research Fellow“ (jeweils mit dem Zusatz „am Institut für Ostasienwissenschaften der Universität Wien“) vorzuschlagen.

(2) Dieser Vorschlag hat ausschließlich gemäß dem in diesem Anhang 1 („Fellows“) erläuterten Verfahren der Meinungsbildung am Institut zu erfolgen.

(3) *Professorial Research Fellow*, Voraussetzungen:

- Einer Professur vergleichbare Stellung an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Forschungseinrichtung
- Vergabe nur für die Dauer des physischen Aufenthalts an der Universität Wien
- Mindestaufenthaltsdauer 1 Monat

(4) *Senior Research Fellow*, Voraussetzungen:

4.1. Normalfall:

- Doktorat
- Vergabe nur für die Dauer des physischen Aufenthalts an der Universität Wien
- Mindestaufenthaltsdauer 1 Monat

4.2. Sonderfall:

- Habilitation oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation
- Physischer Aufenthalt an der Universität Wien nicht erforderlich, wenn intensive Kopublikationstätigkeit mit zumindest einem/r Wissenschaftler/in der Universität Wien vorliegt und auch weiterhin geplant ist

(5) *Research Fellow*, Voraussetzungen:

- Akademischer Abschluss
- Verdienste um das Institut und die nachweisliche Bereitschaft, das Institut auch in der Zukunft im Bereich Lehre und Forschung zu unterstützen.

(6) Zu Fellows gemäß (1) vorzuschlagende Personen dürfen nicht in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Institut stehen, ausgenommen Lehraufträge. Sobald ein aktives Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, erlöscht der Status als Fellow automatisch. Es bedarf nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines erneuten regulären Ernennungsprozesses.

(7) *Rechte*: Mit der Vergabe der Bezeichnungen gemäß (1) ist keine darüber hinausgehende Verpflichtung der Universität Wien, insbesondere keine finanzielle Verpflichtung und keine Begründung eines Arbeitsverhältnisses, verbunden.

(8) *Pflichten*: Von Fellows gemäß (1) wird erwartet, die wissenschaftliche Arbeit des Instituts zu fördern und die Kolleginnen und Kollegen des Instituts bei ihren Lehr- und Forschungsvorhaben beratend zu unterstützen. Für die Fellows des IOAW gilt der Code of Conduct der Universität Wien. Ferner ist bei Vorträgen und Publikationen während der Dauer der Fellowship selbige zu erwähnen. Fellows stehen für Gutachtertätigkeit für die institutseigene Publikation *Vienna Journal of East Asian Studies* zur Verfügung. Sie aktualisieren die mit dem Erhalt einer univie-Emailadresse verbundene Homepage und tragen ihre Daten in die Datenbank u:cris ein.

(9) Das Vorschlagsrecht für die Ernennung gemäß (1) hat jedes stimmberechtigte Mitglied der IK. Selbstnominierungen sind nicht möglich. Der Vorschlag ist beim Institutsvorstand zwei Wochen vor der nächsten IK schriftlich einzureichen und muss jedenfalls eine Begründung der Ernennungswürdigkeit der vorgeschlagenen Person enthalten.

(10) Der Vorschlag zur Ernennung gemäß (1) erfolgt auf Beschluss der Institutskonferenz. Dafür ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der IK erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Institutsvorstand leitet Vorschläge, welche die erforderliche Stimmzahl erhalten haben, an den Dekan weiter.

(11) Die Ernennung durch den Dekan gemäß (1) erfolgt, sobald die vorgeschlagene Person ihre Zustimmung, insbesondere mit den Punkten (7) und (8), in schriftlicher Form erteilt hat.

(12) Der Institutsvorstand kann von der IK beauftragt werden, den Dekan um eine Aberkennung des Status gemäß (1) zu ersuchen. Dies ist auf schriftlich begründeten Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes der IK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der IK möglich.

(13) *Zeitliche Befristung:* Sofern die Dauer nicht ohnedies an den physischen Aufenthalt geknüpft ist, ist die Ernennung zum Fellow gemäß (1) auf zwei Jahre zu befristen. Die Ernennung kann (auch mehrfach) verlängert werden, und zwar jeweils für zwei Jahre.

*Anmerkung:* Dieser Anhang wurde in Absprache mit dem Dekanat formuliert und in der endgültigen Fassung durch die Institutskonferenz am 25.06.2015 beschlossen.